

neben den allgemeinen Ortskrankenkassen zugelassen werden. Ihre Neuerrichtung ist ausgeschlossen (§§ 239 ff.).

Betriebskrankenkassen umfassen die in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben eines Arbeitgebers beschäftigten Personen. Sie müssen, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe oder um Binnenschiffahrtbetriebe handelt, mindestens 50, sonst mindestens 150 versicherungspflichtige Mitglieder haben. Die Errichtung erfolgt durch den Arbeitgeber unter Zustimmung des Betriebsrats; ein behördlicher Zwang zur Errichtung kann nur bei vorübergehenden größeren Baubetrieben ausgeübt werden. Die Errichtung nicht behördlich angeordneter Betriebskrankenkassen bedarf jedoch der Genehmigung des Oberversicherungsamts, die u. a. dann zu versagen ist, wenn der Betriebsrat nicht zugestimmt hat (§§ 245 ff.).

Innungskrankenkassen können mit Genehmigung des Oberversicherungsamts von Innungen für die in den Betrieben ihrer Mitglieder beschäftigten Personen errichtet werden (§§ 250 ff.).

Die Neuerrichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen setzt außerdem voraus, daß sie den Bestand der allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährden (§§ 248, 251). Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe dürfen bis auf weiteres nicht neu errichtet werden (§ 249 a).

Die genannten reichsgesetzlichen Krankenkassen können sich zu räumlich begrenzten Kassenverbänden oder zu freien Kassenvereinigungen zusammenschließen (§§ 406 ff.). Andererseits ist auch die Errichtung von Sektionen innerhalb der einzelnen Kassen zulässig (§§ 415, 415 a).

Zu diesen 4 Kassenarten tritt als Trägerin der Seefrankenversicherung die See-Krankenkasse, bei der diejenigen Seeleute versichert werden, die zugleich bei der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind. Die See-Krankenkasse ist im Gegensatz zu jenen 4 anderen Kassenarten keine selbständige Körperschaft, sondern eine Abteilung der Seefasse, der von der Seeberufsgenossenschaft für die Invalidenversicherung errichteten Sonderanstalt.

Außerhalb der Reichsversicherungsordnung, im Reichsknappschaftsgesetz, ist die Krankenversicherung der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer geregelt. Danach wird für diese die knappschaftliche Krankenversicherung im Auftrage der Reichsknappschaft durch ihre Verwaltungsstellen, die Bezirksknappschaften, oder die besonderen Krankenkassen, gewährt (§§ 9, 17, 18 des Reichsknappschaftsgesetzes).

Sowohl für die Krankenversicherung der Seeleute als auch im Reichsknappschaftsgesetz ist die Familienhilfe als Regelleistung vorgeschrieben.

An sich unterliegen der Versicherungspflicht auch solche versicherungspflichtig Beschäftigten, welche als Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit privatrechtlich bereits versichert sind. Sind aber solche Versicherungsvereine als „Ersatzkassen“ zugelassen, so haben ihre versicherungspflichtigen Mitglieder das Recht auf Befreiung von der Mit-